Von Badern und Wundärzten in der alten Landschaft Basel

Autor(en): **Jockers, Gerhard**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Baselbieter Heimatblätter**

Band (Jahr): **52 (1987)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-859260

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Von Badern und Wundärzten in der alten Landschaft Basel

Von *Gerhard Jockers*

Einleitung

Das Sanitätswesen zu Stadt und Land unterstand im 18. Jahrhundert einer Sanitätskammer von acht Mitgliedern[1]. Diese traf bei ansteckenden Krankheiten bei Menschen und Vieh die notwendigen Vorkehrungen, übte die Lebensmittelkontrolle aus und stellte für die einzelnen Berufsgruppen wie Ärzte, Chirurgen (Wundärzte), Viehärzte, Apotheker und Hebammen entsprechende Reglemente auf.

Als ausübendes Organ wirkte seit dem 15. Jahrhundert der Stadtarzt, der im 18. Jahrhundert zugleich Landphysikus war. Dieses Amt bekleidete von 1768 bis 1801 Dr. med. Ludwig Buxtorf, später Dr. med. Johann Georg Stückelberger, bis 1814. Der erste hatte 1768, 1777, 1793 und 1795 die gefährliche rote Ruhr zu bekämpfen, der zweite war im Einsatz bei einer typhusartigen Epidemie in Lauwil, an der 30 Personen starben[2].

Die nachfolgenden Ausführungen von Dr. med. Gerhard Jockers stützen sich auf Dokumente aus dem Staatsarchiv Basel. Wir erfahren daraus die Bemühungen der regierenden Stadt für die ärztliche Fürsorge auf der Landschaft, die zunftmässige Organisation der ländlichen Chirurgen (Wundärzte), aber auch die von der Obrigkeit ungern gesehene Tätigkeit landfremder Scharlatane und Wunderdoktoren. S.

Das «Articuls-Buch» der Bader und Wundärzte[3]

Das Articuls Buch der Bader und Wundärzte auf der Landschaft, datiert vom 24. Februar 1744, nimmt Bezug auf Vorläufer dieses Buches aus den Jahren 1701, 1629 und 1587, und beginnt mit folgender Einleitung:

«Demnach wir die samtlich approbierte Chirurgi des Lobl. Ambts der Bader und Wundt Artzney Kunst zu Liechstahl, sambt denen die zu uns gehören, auf heut dato den 28ten Septembris dieses 1701ten Jahres, allhier ein extraordinari Bott und Versamblung angesechen, und bey solcher in Betrachtung gezogen, wie bis dahin allerhandt Missbraüch und Unordtnungen eingeschlichen, auch unser habendes Articul-Buch de Ao 1628 datiert, wegen schlechten Papyrs meistens verschlissen und verzehrt, auch dabey ohnlässlich seye. Also haben wir hiemit der ursachen einhälliglich beschlossen, verglichen und vestgestellet, dass die Haubt-Articul fleissig copiret, und in ein Neues und zwar gegenwärtiges auf Pergament geschriebenes Articulbuch getragen, doch aber dem alten im geringsten nichts praejudicirt, sonderen ein Jeder zufolg alten lobl. Gebrauch, darnach zu leben schuldig und verbunden seyn solle. Worbey wir dan einanderen gleichsamb eydtlichen zugesagt, folgende Articul und Tax-Ordnung heiliglich zu halten, wie unsere Alt Vätter (die unsere Privilegia und freyheiten bis dato conserviert, und die wir auch gesinnet zu ewigen Zeiten zu defendieren) auch gethan; zu welchem dann der himmlische Vatter und Artzt aller Ärtzten seine Hülff und reichen Segen allezeit gnädig verleyhen wolle. Darneben aber wir nicht vergessen sollen, Gott den allmächtigsten Vatter inständigst anzuflehen, dass er unser allerseits Gnädige Herren und Oberen ferners regieren wolle, dass sie nicht müedt noch lass werden, unsere schon gegen 200 Jahre habenden Freyheiten, wie bis dahin, also noch ferners zu beschüt-

zen und also zu handthaben, damit wir weiters und zu allen Zeithen in Ruhe und ohne Anstoss, unsere alte Profession zu seines grossen Nahmens Ehre und unserer allerseits zeitlichen und ewigen Wohlfahrt practicieren mögen. Amen.»

Es folgen nun 40 einzeln aufgeführte Artikel, von denen der erste die Wahl von «zween Ältisten» vorschreibt. Diese unterschreiben Lehrbriefe und Atteste, «darneben obliegen ihnen, der gantzen Zunfft-Gebrüederschafft Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden».

Interessant ist auch der letzte Artikel: «Zum 40ten ward den 24ten Febr. 1744 einhellig erkandt, dass wan einer von unserer Gebrüederschafft einen gefährlichen (gefährlich erkrankten) Patienten bekommen thäte, selbigen nicht eintzig zu tractieren sich understehen solle, sondern einen anderen ehrfahrenen, wer ihm beliebig zu consultieren, bey Straff eines Neüen Louisdor.»

Wie «junge Landeskinder die Chirurgia erlernen solten»[4]

Der Ausbildungsplan stammt aus dem Jahre 1768. Der zuerst angeführte Punkt lautet: «Sollten sie zu einem erfahrenen Chirurgo in die Lehr getahn werden, allwo sie Gelegenheit hätten

a) die gewöhnlich vorkommenden Krankheiten zu sehen und zu erkennen,
b) die Art und Weyse, wie selbige behandelt werden, in Anlegung schicklicher Binden, Applicierung dienlicher Arzneyen, zu bemerken,
c) sich die nöhtigen Instrumenten, Arzneymittel, Pflaster, Bandagen, Überschläg, Einsprützungen und dergleichen, dero Zubereitung, Gebrauch und Würkung sich bekannt zu machen.

Weitere Punkte betreffen den Besuch von medizinischen Collegien, dazu auch Übungen zur Kenntnis der Heilpflanzen und Arzneien. Die Lehrlinge sollten auch den Visiten der Ärzte im Spital beiwohnen und diese begleiten, wenn sie epidemische Krankheiten auf der Landschaft zu behandeln hatten. Wünschbar wären ferner Kenntnisse in der lateinischen und französischen Sprache, damit mit Vorteil medizinische Werke studiert werden könnten. Schliesslich wurde empfohlen, chirurgische Operationen «so in Cadavere» (mit Leichen) verrichtet werden, anzusehen oder auch selbst zu machen.

Ein Verzeichnis der Chirurgi[5]

Am 16. Dezember 1785 überschickte der Schultheiss von Liestal, Rudolf Gass, dem Präsidenten des Sanitätsrats der Stadt Basel ein Verzeichnis der Chirurgen oder Wundärzten der oberen Ämter: 19 Chirurgi, die eine gute Ausbildung hinter sich hatten.

Liestal	*Farnsburg*	*Waldenburg*
Rudolf Seyler älter	Sissach	Bubendorf
Hans Adam Wetzel	Ambrosius Heinimann	Johannes Furler
Daniel Heinimann älter	Niclaus Von Arx	Hölstein

Johannes Bohny
Rudolf Seyler jünger
Hans Jacob Schaub
Niclaus Wetzel
Daniel Heinimann jünger

Homburg
niemand

Gelterkinden
Hans Jacob Pümpi
Hans Georg Bader
Eptingen
Hans Jacob Strub

Friedrich Tschudi
Mathias Gruner
Reigoldswil
Heinrich Ludwig Osiander
Waldenburg
Johannes Tschopp
Bretzwil
Rudolf Althaus

Weiteren 4 Chirurgi «ist das Medicinieren nicht bewilliget worden, weil sie nicht examiniert worden, geben sich mit rasieren, Aderlassen, Schräpfen, etwa ein Pflaster auflegen und anderen gemeinen Arbeit ab und sollen in schwären fählen bey erfarenen Chirurgi hülffe suchen, stehen aber dennoch bey der Laden (Zunft) zu Liechstal:»

Rosenberg bei Liestal
Buckten
Waldenburg
Langenbruck

Johannes Dill
Jacob Schmassmann jünger
Martin Tschudin
Andreas Dill

«Nachbeschriebene werden sich vieleicht in kurtzer Zeit examinieren lassen:»

Liechstal
Rothenfluh
Sissach

Johannes Bohny jünger
Heinrich Gass
Jacob Frey

Von der Wundschau[6]

Zu den gerichtsärztlichen Funktionen des Sanitäts-Kollegiums gehörte die Wundschau. Es handelte sich um die Begutachtung bei Unglücksfällen und Verbrechen. In einer Eingabe der Zunft der Wundärzte vom Jahre 1803 wurde eine Erweiterung der aus zwei Mitgliedern bestehenden Wundschau-Kommission «mit einem Medico und einem Chirurgo» als Adjunkten vorgeschlagen, wobei der Stadtarzt das Präsidium zu führen hatte.

In einer Taxordnung des Stadtkantons von 1858 wurden die Gebühren für die Wundschau-Kommission sowie für den Physikus und für einen «weiter beizuziehenden Arzt» festgelegt. So erhielt zum Beispiel die Wundschaukommission für eine Inspektion nebst Gutachten für jedes Mitglied 5 Fr., für die Sektion einer Leiche nebst Gutachten 10 Fr., für die Sektion einer bereits in Verwesung übergegangenen Leiche 15 Fr.

Vom Aderlassen, Baden und Schröpfen[7]

Wir hörten von Badern und Wundärzten, vom Rasieren, Aderlassen, Schröpfen und Pflaster auflegen; was hat das alles zu bedeuten? Der Aderlass wurde zu allen Zeiten und bei allen Völkern als eine notwendige hygienische Massnahme betrachtet. Griechische Ärzte hatten ihn als erste verschrieben. Nach dem römischen Encyklopädisten Celsus (25 v.Chr.-um 50 n.Chr.), hat Diogenes von Abdera, der Lehrer des Hippokrates, den Aderlass empfohlen.

Den stärksten Einfluss auf die allgemeine Anwendung des Aderlasses hat wohl Galen ausgeübt. Er betrachtete diesen Eingriff als wichtigstes Heilmittel. Die Araber, die nur über geringe anatomische Kenntnisse verfügten, übernahmen die Lehre der Griechen und mit ihnen die Indikationen (Heilanzeigen) für den Aderlass. Im Mittelalter gehörte der Aderlass zu den Pflichten des Scherers. Im Spätmittelalter wurde er als wichtiges Heilmittel betrachtet. Er erfuhr eine grosse Verbreitung und eine übertriebene, oft gesundheitsschädigende Anwendung. Wie die übrige Heilkunst war der Aderlass eng mit der Astrologie verbunden, wofür die Tierkreis- und Aderlassmänner in alten Kalendern zeugen. Der Aderlass wurde gewöhnlich in den Badstuben nach einem Schwitzbad vorgenommen. Die zunftmässig eingegliederten Bader hatten das Recht, öffentliche Badstuben einzurichten und zu betreiben. Ausser Schwitzbäder wurden auch Kräuter- und Mineralbäder genommen. Die Ausbildung zum Bader war festgelegt; die Lehrzeit dauerte oft mehrere Jahre. Da durch die feuchte Luft in der Badstube die Haare geschmeidig wurden, liess sich der Badegast auch die Haupt- und Barthaare schneiden. Diese Arbeit besorgte, besonders in grösseren Betrieben, der eigens dafür angestellte Scherer. Ihm oblag bald auch der Aderlass, das Klistieren, die Wundpflege, die Behandlung von Geschwüren sowie das Verbinden von Verrenkungen und Knochenbrüchen. Beim Bader konnte man sich auch schröpfen lassen. Bevor die Schröpfköpfe auf den erwärmten Körper aufgesetzt werden konnten, musste über einer Flamme ein Vakuum (luftverdünnter Raum) in ihnen erzeugt werden. Beim trockenen Schröpfen, d.h. ohne vorheriges Ritzen der Haut, tritt das Blut nur unter die Haut, nicht aber durch sie aus. Da die Arbeit der Bader

Bild 1: Der Aderlass. Nach einem Holzschnitt des 16. Jahrhunderts aus Beat Trachler, Vom Aderlassen . . ., Gutes Schriften Basel, 1974.

und Scherer oft auch von Schmieden und sogar von Scharfrichtern ausgeführt worden war, litt das Ansehen der Bader und Wundärzte lange Zeit und war nicht mit demjenigen der studierten Ärzte zu vergleichen. Dabei war ihre Arbeit nicht weniger anspruchsvoll. So hatten sie bei den Vorlesungen an der Universität das Öffnen der Leichen vorzunehmen, während der Professor das entsprechende Kapitel aus der Anatomie vorlas und dazu seine Erklärungen abgab, ohne selbst die Leiche zu berühren.

Ein Lebensbalsam[8]

Chr. Wantzenriedt in Diesbach lieferte am 27. April 1810 seinem «geehrten Freund» Gisin unter anderem «4 Dozen (Dutzend) Balsam Glesl. (Gläslein)» für 120 Bz. (Batzen). Der Sendung lag eine Reklameschrift bei, worin der wohlriechende Lebens-Balsam als unvergleichlich nerven-stärkendes Mittel empfohlen wird: «Dieser Balsam vermehrt die Lebensgeister, stärket die Natur und Gedächtnis, in sonderheit bey angehendem Alter, widerstehet dem Schwindel, Ohnmachten Schlagflüssen, Lähmungen, Zittern der Glieder, wenn man von selbigem 8 bis 12 Tropfen mit Zucker, Thee oder Wein einnimmt, etwas davon auf den Wirbel, an die Schläfe, ins Genick und unter die Nase streicht.»

Ein Flugblatt an alle Hülfsbedürftige[9]

Ein Herr Menier wirbt für sein Können mit einem Flugblatt, welches, wie er am Schluss betont «Hier in Basel zu drucken und auszutheilen erlaubt» ist. Er formuliert so (d.h. er lässt formulieren): «Herr Menier hat allerley Pflanzen mit sich gebracht, denen der Schöpfer eine grosse Kraft beygelegt (hat). Mit diesen balsamischen Pflanzen hat Herr Menier die eingewurzeltsten und für unheilbar gehaltenen Krankheiten curiert. Blos solche Pflanzen braucht er, und sie haben in allen Fällen die erwünschte Wirkung gehabt.» Dann folgt eine lange Liste von Krankheiten und Schäden, die Herr Menier heilen kann. Abschliessend werden mehrere Fälle von wunderbaren Heilungen beschrieben. Unter dem Text des gedruckten Flugblattes steht: Er logiert in dem Gasthofe zum Storchen (zum Storchen handschriftlich eingesetzt). Ein Datum ist nicht angegeben, doch ist aus dem Text zu entnehmen, dass der «Arzt und Oculist» Menier sich anfangs des 19. Jahrhunderts in Basel aufgehalten hat.

Der Fall Traber[10]

Im Jahre 1801 erhielt Unterstatthalter Tschopp in Waldenburg von der Obrigkeit in Basel die Ordre, «einen gewissen Arzney-Verkäufer namens Traber, welcher in unserem Canton nebst einem Hausburschen herumziehe und Curen verkaufe», ausfindig zu machen, ihn zu arretieren und gefänglich auf Basel führen (zu) lassen.»

Tschopp setzte sich darauf in einem Schreiben an Regierungsstatthalter Zschokke in Basel für diesen wandernden Arzt ein, der von Hüningen gekom-

men, auf der Statthalterei Waldenburg vorgesprochen, einen «guten französischen Pass» vorgezeigt und bereits im Distrikt Gelterkinden mit Erfolg praktiziert habe. Aus diesem Grunde erlaubte er ihm, auch im Distrikt Waldenburg seine Tätigkeit auszuüben. «Derselbe (hatte) allhier auf öffentlicher Gasse einem Knaben von 18 Jahren ein Überbein, sozusagen ohne Schmertzen herausgeschnitten, welches er schon viele Jahre auf der Hand hatte und ohnentgeltlich und glücklich curiert». Mit geringen Kosten hatte Traber auch etlichen Personen mit schmerzhaften Augenkrankheiten geholfen. Das Schreiben endet mit der Versicherung des Unterstatthalters, die Armut seiner Mitmenschen habe ihn und seinen Kollegen vom Distrikt Gelterkinden zu dem vielleicht gesetzwidrigen Schritt bewogen. Tschopp bittet seinen Vorgesetzten, ihm zu verzeihen und ihm «fernere Nachsicht» zu gewähren.

Bild 2: Ausbrennen einer Wunde. Nach einem Holzschnitt aus dem «Feldbuch der Wundartzenei» von 1528.

Von der Tätigkeit eines Aargauer Chirurgen[11]

Die Person des Friedrich Wüst aus Birhart, im Jahre 1806 Besitzer des Einzelhofes Homberg bei Gelterkinden, kommt in mehreren Aktenstücken anschaulich zur Darstellung. Er empfiehlt sich in einem Schreiben an die Basler Obrigkeit als Chirurgus. Eigentlich ist seine «Hauptsache, Gemüthskrankheiten zu besorgen», doch behandelt er auch andere Fälle. Dem Schreiben sind mehrere, durch die Gemeindebehörden beglaubigte Atteste beigefügt:

— Tochter von Fried Wiedmer, des Gerichts, in Zeglingen: Heilung einer «zehrenden» Krankheit.
— Hans Jakob Wirtz in Diepfliken: Wirtz hat «sehr übel gesähen», bisherige Curen bei anderen Doktoren haben mehr als 60 Pfund gekostet und nicht geholfen; durch Chirurgus Wüst in 3 Wochen geheilt.
— Gemeindepräsident Handschin in Rickenbach: Wüst hat «bei uns einen jungen Mensch von wegen einer melancholischen Krankheit» behandelt, «und dieser Mensch Gott sey Dank (wieder) frisch und gesund.»
— Hans Jörg Hasler, Schneider in Gelterkinden: Augenleiden. «Wüst (hat) mir in Zeit von 4 Wochen geholfen, dass ich wieder sehen kann, besser als vor 2½ Jahren.»

Am 13. September 1806 fand in Basel durch das medizinische Kollegium eine Prüfung des Wundarzte Friedrich Wüst statt. Das Ergebnis lautet:

1. Vorkenntnisse und wissenschaftliche Grundlagen fehlen dem Praktikanten.
2. Mangelhafte Kenntnis des menschlichen Körpers. Wüst weiss nicht, dass sich die Leber auf der rechten Seite des Leibes befindet; er kennt auch die Funktion des Herzens nicht.
3. Unwissenheit in der Lehre von den Krankheiten; Wüst weiss weder Krankheiten zu erkennen, noch voneinander zu unterscheiden.
4. Seine Methode, Kranke zu behandeln, läuft auf einige auswendig gelernte Rezepte hinaus, und besteht grösstenteils in Laxieren (Abführmittel verabreichen).
5. Praktikant «scheint nicht mit der Dreistigkeit ausgerüstet zu sein, mit welcher sonst dergleichen Unwissende gegen das Leben der Menschen zu Felde ziehen». Er praktiziert auch das Aderlassen nur selten, weil dieses der Gesundheit oft schädlich ist. Seine Methode, die Behandlung von Geisteskranken (Wahnsinnigen) ist «weniger nachteilig als für die meisten anderen Kranken.»

Anscheinend wurde Wüst, aufgrund der für ihn günstigen Atteste erlaubt, weiter auf der Landschaft Basel zu praktizieren. Ein Jahr später meldete sich die Konkurrenz. Chirurgus J.J. Stingelin in Pratteln schrieb 1807 an die Sanitätskommission Basel wegen eines Falles in Buus, wo Bernhard Schaub den linken Oberarm gebrochen, «durch Friedly Wüst behandelt (sollte sagen misshandelt) worden war». Als Stingelin zu dem Verunfallten gerufen wurde, war der ganze Arm ohne Gefühl und der Unterarm stark angeschwollen. Er ersetzte den wenig sachgemässen Verband, musste aber beim nächsten Besuch feststellen, dass Wüst diesen entfernt und ein Pflaster an seiner Stelle angebracht hatte. Wie die Sanitätskommission auf Stingelis Meldung reagiert hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Vom Allschwiler Wundarzt Jacob Gürtler[12]

Im Sommer 1816 erhielt Peter Ochs, Präsident des Sanitätsrats des Kantons Basel, von der Zunft zum goldenen Stern ein Schreiben, worin Jacob Gürtler,

46 Jahre alt, aus Allschwil, der «sich sich mit Artznen daselbst abgiebt», um die chirurgische Examination anhielt. Der Gesuchsteller war ursprünglich bischöflich-baslerischer, dann französischer, und seit 1815 Angehöriger des Kantons Basel. Er hatte vor 30 Jahren beim Wundarzt Kleiber in Benken «chirurgische Verrichtungen» erlernt, besass aber keinen legitimen Lehrbrief. Die Zunft hatte in Erfahrung gebrache, dass Gürtler «bisher stäts vorsichtig zu Werke gegangen und in wichtigen Fällen sich immer das Rats eines erfahrenen Arztes bedient oder selbst mit zum Kranken gezogen hatte». Die Zunft emtschied sich zu einem Mittelweg. Da Gürtler einen guten Leumund hatte und ein Mann von Jahren und Familienvater war, erhielt er nach dem Examen durch den Zunftvorstand die Erlaubnis, «die niedere chirurgische Praxis auszuüben», sollte aber bei schweren Verwundungen, Frakturen und Luxationen (Verrenkungen) immer einen erfahrenen Wundarzt beiziehen. Er war auch nicht befugt, einen Lehrjungen einzustellen.

Bader Schmassmann darf als Chirurg praktizieren[13]

Heinrich Schmassmann in Buckten hatte seit seiner Jugend bei seinem Grossvater, dem Chirurgus Schmassmann, sich mit der Behandlung von Beinbrüchen und Lucationen abgegeben, hatte aber im Jahre 1806 den Beinbruch eines Knaben von Zeglingen allzu «unvorsichtig und nachlässig» behandelt, so dass er damals seine Praxis durch behördliche Anweisung aufgeben musste. Nachdem er nun seither «ausserhalb des Kantons mehrere Verunglückte curiert und darüber gute Zeugnisse und Atteste aufzuweisen hat», möchte er wieder im Kanton Basel praktizieren. Da an der Landstrasse nach Olten über den Hauenstein oft solcherlei Unglücksfälle sich ereignen, welche meistens dürftige Menschen betreffen, die grosse Kösten mühsam ertragen müssen, sollten nach Medizinalgesetz von 1808 Praktikanten ohne strenge Examen geduldet werden. Aus diesem Grund empfahl Bezirksphysikus Ambrosius Heinimann in Sissach am 25. April 1813 das Gesuch Schmassmanns. Dieser verpflichtete sich «in wichtigen und bedenklichen Fällen einen erfahrenen Arzt oder Wundarzt zu Rate zu ziehen und zur Mithilff rufen zu lassen».

Eine beanstandete Arztrechnung[14]

In Bretzwil hatte im Winter 1793/94 ein aus dem Elsass stammender Schmiedknecht, der beim Dorfschmied Dettwiler im Dienst stand, das Unglück, beim Holzen das Bein zu brechen. Sein Meister pflegte ihn so gut als möglich war, und liess ihn durch den Chirurgus Osiander in Reigoldswil behandeln. Nun lag eine Arztrechnung im Betrage von 31 Pfund 13 Schilling 4 Pfennig vor. Nach dem Bericht des Pfarrers Abel Merian an den Obervogt in Waldenburg waren die Arztkosten dem Schmied Dettwiler wegen eigener Armut nicht zuzumuten; der Schmiedknecht selbst hatte nichts, als was er am Leibe trug. Der Pfarrer und andere Sachverständige fanden den Rechnungsbetrag übertrieben und glaubten, die Hälfte könnte genügen. Der Pfarrer hoffte, die Obrigkeit würde mit Osiander verhandeln und «das Conto allergnädiglich übernehmen». Wahrscheinlich auf Intervention Osianders äusserte sich auch

die Zunft zu Schärern zur Angelegenheit. «Wie in Betracht der vielen Bemühungen, die ein solcher Beinbruch erfordert, die Entfernung des Dorfes Bretzweil von Rigoldschweil, wo der Chirurgus im Laufe von 6 Wochen beynahe täglich zu dem Schaden hat sehen müssen, die Medicamenten, die er dem Patienten sowohl anfänglich bey dem Wundfieber als auch im Laufe der Cur hat geben müssen, die Forderung desselben gar nicht so brandschatzend, sondern der Art eines solchen Schadens sehr angemessen befunden».

Eine missglückte Kropfoperation[15]

Am 2. März 1741 meldete der Schultheiss von Liestal, Bernhardt Strübin, der Obrigkeit in Basel: «Heute morgen umb 11 Uhr ist mir angezeigt worden, dass Heinrich Weyssen, des Naglers Tochter in Frenkendorf, welche 21 Jahr alt war, sich durch Johann Ludwig Malius von Constantz, in der Herrschaft Sonnenberg, 8 Stund von St. Gallen, gebürtig, an einem habenden Kropf operieren und solchen herausschneiden zu lassen, willens gewesen, dehro Vatter gestern sich dissfalls bey Herr Pfarrherr Seyler angemeldt, welcher aber dieser Operation gäntzlich missrathen, weylen aber die Tochter dem Vatter keine Ruh gelassen, sondern die Operation hat wollen vollzogen haben, ist selbige Morgen zwischen 10 und 11 Uhr, so unglücklich vorgenommen worden, dass die Tochter 5 Minuten darauf Todtes verblichen. Der obgemeldte Operator sitzt zu Frenkendorff auf Euwer Gnaden weitere Verordnung im Verhafft, auch bleibt die Verstorbene auf Euwer Gnaden Befhl ohnbegraben».

Der Tierarzt als Menschenarzt[16]

In dringender Angelegenheit wenden sich der Schulmeister Martin Urben und 32 Bürger von Maisprach am 20. Juni 1811 an die Obrigkeit in Basel: «Wir endunderschribenen Bürger in Maisprach finden uns sehr genöthiget, bittlich zu melden, dass Jacob Brätscher aus dem Canton Zürich, dato Tierarzt in Maisprach sich gegen die Bürger entäussert (geäussert), dass er sich keiner menschlichen Krankheit annehme oder eine Kur dagegen unternehme. Es sey bey einer hoch bedrohenden Straff von einem Ehren Sanedets Kolegio verbotten, sich mit menschlichen Krankheiten oder Kuren zu befassen. Also nehmen (sich) die Bürger die Freiheit, (sich) dagegen zu beklagen. Aus grosser Dringlichkeit bitten und ersuchen wir einen Ehren- und Wohlwisen Rat, dass sie dise unsere Bitte möchten gewähren, dass obiger Tierarzt sich für die Bürger in Maisprach der Menschen-Kuren dörfte bedienen. Weil wir überzeugt sind, dass er in unserer Gemeind, ob es ihm verboten ist gewesen, manchmal in grossen Notfällen den Bürgern behilflich gewesen und seiner Unternehmung noch niemand unglücklich gewesen, sondern durch seine Unternehmung in einer kurzen Zeit vollkommen hergestellt (worden).

So möchten wir nochmals gebeten haben, für uns Gemeindsbürger ihm dises zu bewilligen, weil wir in unserer Gemein bis 1½ Stund und 2 Stund von Menschen-Ärzten entfernt sind, so sind wir ausserstands, wenn einer ein Schlagfluss oder anderen starken Anfechtungen mit Krankheit überfallen,

dass er des Todes schuldig wurd, bis wir einen so weit entfernten Arzt dabey hätten.»

Das bei den Leuten vorhandene Vertrauen spricht auch aus folgender Begebenheit des 20. Jahrhunderts (Nr. 446 aus «Müschterli usem Baselbiet» von Eduard Strübin und Paul Suter):

Wie mancher Bauer war da ein älterer Landwirt aus Giebenach besser mit dem Vieh- als mit dem Menschenarzt vertraut. Als er einmal heftige Schmerzen im Unterleib hatte, ging er deshalb nach Liestal zu Dr. med. vet. Gysler, der ihn schon oft vor Schaden im Stall bewahrt hatte. Die Untersuchung ergab ein deutliches Resultat: «Du hesch e Bruch, muesch ins Spital di lo operiere!» Der Mann meldete sich sogleich gehorsam im Kantonsspital. Er wurde aber abgewiesen, weil er keinen ärztlichen Einweisungsschein vorlegen konnte. Also zurück zum Dr. Gysler! Dieser füllte ihm ungesäumt einen «Fackel» aus und schickte ihn wieder ins Spital. Und das Formular reichte für die Aufnahme aus. Es war ein Notschlachtungsattest!

Anmerkungen

1 Ludwig Freivogel, in: Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft, Liestal 1932, Bd. 2, 20 f. (Das Sanitätswesen)

2 August Burckhardt, Lauwil und die Lauwiler Krankheit. BHBl, Bd. 8, 1974, 461 ff.

3 StAB A 1, Allgemeines und Einzelnes 1677–1940; A 2,1 Sanitätsgesetz 1765–1927

4 StAB A 2,1 und Gelübde der Medizinalpersonen 1862–1866

5 StAB J 4, Chirurgische Ärzte 1644–1724

6 StAB B 7, Wundschau, Gerichtsarzt 1726–1931

7 Beat Trachsler, Vom Aderlassen und Bräute machen. Gutes Schriften, Basel 1974

8 StAB Sanitätsakten G 3, Unbefugtes Äznen, Pfuscher, Quacksalber

9 wie 8

10 wie 8

11 StAB Sanitätsakten G 2, Wundärzte, Operatoren, Chirurgen 16. Jahrh.–1934

12 wie 11

13 wie 11

14 wie 11

15 wie 11

16 wie 11